



BETRIEBSPOLITISCHE HSI-TAGUNG 2025 NEUES ZUR BETRIEBSRATSVERGÜTUNG PRAXISINPUT

Verena zu Dohna

Ressort Betriebsverfassung- und Mitbestimmungspolitik

GESETZLICHE REGELUNG



- ▶ Die Mitglieder des Betriebsrats führen ihr Amt unentgeltlich als **Ehrenamt**.
- ▶ Nach **§ 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG** darf das Arbeitsentgelt von Mitgliedern des Betriebsrats einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung.
- ▶ Weiter heißt es in **§ 37 Abs. 4 BetrVG**: „Zur Bestimmung der vergleichbaren Arbeitnehmer nach Satz 1 ist auf den **Zeitpunkt der Übernahme des Betriebsratsamts** abzustellen, soweit nicht ein sachlicher Grund für eine spätere Neubestimmung vorliegt. Arbeitgeber und Betriebsrat können in einer **Betriebsvereinbarung** ein Verfahren zur Festlegung vergleichbarer Arbeitnehmer regeln. Die Konkretisierung der Vergleichbarkeit in einer solchen Betriebsvereinbarung kann nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden; Gleiches gilt für die Festlegung der Vergleichspersonen, soweit sie einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat erfolgt und in Textform dokumentiert ist.“



▶ **Vergleichbare Arbeitnehmer**

iSd. § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG sind solche Arbeitnehmer, „die im Zeitpunkt der Übernahme des Betriebsratsamts ähnliche, im Wesentlichen gleich qualifizierte Tätigkeiten wie der Amtsträger ausgeübt haben und dafür in gleicher Weise wie dieser fachlich und persönlich qualifiziert waren.“

(BAG, Urteil v. 21.2.2018 – 7 AZR 496/16; v. 18.1.2017 – 7 AZR 205/15)

▶ **Betriebsüblich**

Üblich ist eine Entwicklung, die vergleichbare Arbeitnehmer bei Berücksichtigung der normalen betrieblichen und personellen Entwicklung in beruflicher Hinsicht genommen haben.

(BAG, Urteil v. 18.1.2017 – 7 AZR 205/15)



► § 78 BetrVG

Die Mitglieder des Betriebsrats,... dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. **Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.**

Eine Begünstigung oder Benachteiligung liegt im Hinblick auf das gezahlte Arbeitsentgelt nicht vor, wenn das Mitglied einer in Satz 1 genannten Vertretung in seiner Person die für die Gewährung des Arbeitsentgelts erforderlichen betrieblichen Anforderungen und Kriterien erfüllt und die Festlegung nicht ermessensfehlerhaft erfolgt.



- ▶ BAG, Beschluss vom 28.08.2024 – 7 ABR 197/23

Freistellung führt nicht zum Verlust von Zulagen. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Erschwernisse, die diese ausgleichen sollen, tatsächlich eingetreten sind. Den Betriebsratsmitgliedern steht während der Arbeitsbefreiung nach dem **Lohnausfallprinzip** dasjenige Arbeitsentgelt zu, das sie ohne Freistellung verdient hätten. Dabei gehören zum Arbeitsentgelt grundsätzlich alle Vergütungsbestandteile, d.h. neben der Grundvergütung auch Zuschläge für Mehr-, Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. D.h. im konkreten Fall, dass sie in Wechselschicht gearbeitet und die entsprechende Zulage bekommen hätten. Das Verbot der Entgeltminderung soll die Bereitschaft zur Übernahme eines BR-Amtes fördern.



- ▶ Sonderfall BAG v. 18.05.2016 (7 AZR 401/14)

Keine Nachtarbeitszuschläge bei „invernehmlicher“ Arbeitszeitverschiebung. Vertragliche Änderungen auf Tagesschicht sollten daher vermieden werden.

- ▶ BAG, Beschluss vom 26.11.2024 – 1 ABR 12/23

Kein Mitbeurteilungsrecht nach § 99 BetrVG bei Vergütungsanpassung eines freigestellten Betriebsratsmitglieds

- ▶ BAG, Urteil vom 20.03.2025 – 7 AZR 46/24

Vergütung freigestellter Betriebsratsmitglieder, die **Darlegungs- und Beweislast bei korrigierender Rückgruppierung** liegt beim Arbeitgeber.



Eine BV zur Vergütung von Betriebsratsmitgliedern kann Transparenz, Rechtssicherheit und Verfahrensgerechtigkeit herstellen. Sie ist allerdings freiwillig, und nicht erzwingbar.

- ▶ Präambel
- ▶ Geltungsbereich
- ▶ Festlegung der Vergleichsgruppe
- ▶ Zeitpunkt der Festlegung
- ▶ Kriterien der Vergleichbarkeit
- ▶ Fehlen von Vergleichspersonen
- ▶ Größe der Vergleichsgruppe
- ▶ Dokumentation

ECKPUNKTE MUSTER-BV



- ▶ Entgeltentwicklung anhand der Vergleichsgruppen / Verfahren
- ▶ Entgeltbegriff
- ▶ Dienstwagen
- ▶ Änderung und Neubestimmung der Vergleichsgruppe
- ▶ Sachgrund
- ▶ Arbeitsvertragliche Änderung
- ▶ Hypothetische Karriere
- ▶ Qualifizierungsmaßnahmen
- ▶ (Schlichtungsstelle)
- ▶ Schlussbestimmungen



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit.**